



1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Feldkirch gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in Pkt. 2 angeführten Maßnahmen.

1.2 Ziele

- Mit den Förderungen soll die Zielsetzung einer verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern zur Reduktion der Abhängigkeit von Energieimporten und der Verringerung der Emission von treibhauswirksamen Gasen verfolgt werden.
- Mit den Förderungen soll aber auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Stadt Feldkirch nach dem Immissionsschutzgesetz Luft (IG Luft) ein Sanierungsgebiet ist. Mit diesem Status ist die Zielsetzung verbunden, die Feinstaub- und Stickoxidemissionen im Sanierungsgebiet zu reduzieren.
- Deshalb zielt speziell die Förderung von Biomasse-Heizanlagen auf den Ersatz von bestehenden, technisch veralteten und damit in der Regel noch stark emittierenden Heizanlagen ab. Die Neuerrichtung von Heizanlagen im Zuge eines Neubaus, wo davon auszugehen ist, dass die Heizanlagen dem neuesten Stand der Technik entsprechen, wird im Rahmen dieser Aktion nicht gefördert.

1.3 Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

1.4 Weiters gilt die Subventionsordnung der Stadt Feldkirch gemäß Stadtvertretungsbeschluss vom 28.5.1991 (Anmerkung: seit 03.07.2018 gilt die Allgemeine Förderrichtlinie der Stadt Feldkirch)

2. Förderbare Maßnahmen

2.1. Ersatz von bestehenden, veralteten Heizanlagen in Wohngebäuden durch folgende Typen von Holzfeuerungsanlagen:

- a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) mit Pufferspeicher als Zentralheizung für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen
- b) Automatische Hackgut-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser
- c) Automatische Pellet-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen
- d) Anschluss von Wohngebäuden/Wohneinheiten an Biomasse-Nahwärmenetze

Anmerkung: In Abweichung zu den derzeit gültigen Förderrichtlinien des Landes werden durch die Stadt Feldkirch folgende Anlagen nicht gefördert werden:

- a) Kachelöfen und Kaminöfen als Zentralheizung und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude und
- b) Kachelöfen und Kaminöfen als Einzelöfen und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude.

2.2. Die Errichtung von Solaranlagen zur Wärmeversorgung von Wohngebäuden, wobei das Wohngebäude ein Mindestalter von 15 Jahren aufweisen muss. Die Errichtung von Solaranlagen zur Wärmeversorgung im Zuge eines Neubaus wird durch die Stadt Feldkirch nicht gefördert.



3. Förderbedingungen

- 3.1 Der Ersatz von bestehenden Heizanlagen durch moderne Holzfeuerungsanlagen nach Pkt. 2 Abs. 1 wird gefördert, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
- Der Förderungsantrag ist unter Vorlage einer Kopie des Auszahlungsbeleges des Landes und einer Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus der Heizanlage hervorgeht, beim Amt der Stadt Feldkirch einzubringen.
 - Bei der Antragstellung ist in geeigneter Form der Nachweis zu erbringen, dass es sich tatsächlich um einen Ersatz einer alten Heizanlage handelt. Jedenfalls ist dies auf dem Antragsformular durch die persönliche Unterschrift zu bestätigen.
- 3.2 Die Errichtung von thermischen Solaranlagen nach Pkt. 2 Abs. 2 wird gefördert, wenn dem Förderantrag folgende Unterlagen beigelegt sind:
- Eine Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung für thermische Solaranlagen.
 - Eine Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus der Solaranlage hervorgeht.
 - Bei der Antragstellung ist in geeigneter Form der Nachweis zu erbringen, dass das Wohngebäude, auf dem die Solaranlage errichtet wird, ein Mindestalter von 15 Jahren aufweist und es sich somit um eine energetische Nachrüstung und nicht um eine energetische Maßnahme im Zuge eines Neubaus, die durch die Wohnbauförderung des Landes bereits hoch gefördert ist, handelt. Jedenfalls ist dies unter Angabe des Baujahrs auf dem Antragsformular durch die persönliche Unterschrift zu bestätigen.

4 Förderungsausmaß

- 4.1 Der Ersatz einer bestehenden Heizanlage nach Pkt. 2 Abs. 1 wird mit einem einmaligen Zuschuss von 200 Euro pro Anlage gefördert, wenn eines der nachstehenden Heizsysteme zum Einsatz kommt:
- Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) mit Puffer-Speicher als Zentralheizung für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen
 - Automatische Hackgut-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser
 - Automatische Pellets-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen (Heizungspuffer zu empfehlen)

Der Anschluss von Wohngebäuden an Biomasse-Nahwärmenetze bzw. Biomasse-Mikronetze wird mit einem einmaligen Zuschuss gefördert. Pro Objekt wird eine Förderung von 100 Euro je angeschlossene Wohneinheit gewährt. Die maximal ausbezahlte Fördersumme pro Objekt ist jedoch auf die Höhe der ausbezahlten Landesförderung begrenzt.

- 4.2 Die Errichtung von thermischen Solaranlagen nach Pkt. 2 Abs. 2 wird mit einem einmaligen Zuschuss in der Höhe von 20 % der Landesförderung, jedoch maximal mit 1.500 Euro je Anlage im Fall einer reinen Warmwasserbereitung bzw. maximal 2.000 Euro je Anlage im Fall einer zusätzlichen Heizungsunterstützung gefördert.



5 Antragsabwicklung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

6 Überprüfung

Die Stadt Feldkirch ist berechtigt, die Einhaltung dieser Richtlinien zu kontrollieren. Dazu darf die geförderte Anlage besichtigt und notwendige Auskünfte und Schriftstücke verlangt werden.

7 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind entsprechend der unter Pkt. 1.4 zitierten Subventionsordnung der Stadt Feldkirch vom Förderungswerber zurückzuerstatten.

Insbesondere wenn:

- a) Die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

8 Gültigkeitszeitraum

Diese Richtlinien treten ab 1. Juli 2012 bis auf Widerruf in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien, treten die bisherigen Beschlüsse und Richtlinien über die Förderung von Solaranlagen (*Stadtratsbeschluss vom 11.11.1991*) und die Förderung von Biomasse (*Richtlinie gemäß Beschluss des Stadtrates vom 6.2.2006, 18.12.2006, 7.1.2008 und vom 12.1.2009*) sowie die Richtlinie der Stadt Feldkirch zur Förderung von Erneuerbaren Energieträgern lt. Stadtratsbeschluss vom 25. Mai 2009 und lt. Stadtratsbeschluss vom 22.11.2010 außer Kraft.